

Übernahme der Kindergarten- und Hortbeiträge

Was ist bei der Antragstellung zu beachten?

1) **Eine rasche Bearbeitung** setzt Ihre **Mitarbeit** und **Sorgfalt** voraus!
Bitte füllen Sie Ihren Antrag daher gewissenhaft und vollständig aus,
bitte Unterschrift nicht vergessen!

2) **Folgende Unterlagen sind zusammen mit dem Antrag einzureichen:**

- **Kindergartenbescheinigung (muss vom Kindergarten ausgefüllt werden)**
- **Verdienstbescheinigungen für die letzten 12 Monate** vor Antragstellung
(falls noch keine 12 Monate vorgelegt werden können, dann ab Arbeitsaufnahme)
(bei Eheleuten auch für die Ehefrau, sofern diese in einem Arbeitsverhältnis steht, auch Geringverdiener).
Sollten Sie mit dem Kindsvater/Kindsmutter in einer Lebensgemeinschaft leben, so werden auch von diesem/dieser die letzten 12 Verdienstbescheinigungen benötigt, bzw. ab Arbeitsaufnahme
Bitte **Fahrtkosten** mitteilen und nachweisen, falls welche anfallen (einfache Strecke und Arbeitstage pro Woche)
- **Arbeitslosengeldbescheid mit Berechnung** (falls kein Einkommen vorhanden)
- **Mietbescheinigung** oder **Mietvertrag**
(bzw. bei **Hausbesitzern** den letzten Einheitswertbescheid, aus dem die **Jahresrohmiete** ersichtlich ist und Nachweise über Nebenkosten wie Kanal, Müll, Kaminkehrer etc.).
- **Kindergeldnachweis (z.B. Kontoauszug)**
- **Kinderzuschlag, falls Sie welchen erhalten (Nachweis/Zeitraum angeben)**
- **Elterngeld (falls Sie dieses erhalten)**
- **Unterhaltsvorschuss (falls Sie diesen erhalten)**
- **Unterhaltsnachweise (wenn Unterhalt bezogen wird oder bezahlt wird)**
- **Versicherungen (Bitte Vertrag/ Police oder letztes Schreiben der Versicherung vorlegen**
- **(Art der Versicherung und Beitrag/Zeitraum)**

Sonstige Nachweise über die im Antrag gemachten Angaben über das Einkommen und die Ausgaben, z.B. Unterhaltsnachweis (Kontoauszug), Wohngeld bzw. Lastenzuschuss (mit Berechnung), Belege über Kanalgebühren, Müllabfuhr, Kaminkehrer, Grundstücksteuer, Versicherungspolicen, usw.

3) **Bei der Berechnung der maßgeblichen Einkommensgrenze können folgende besondere Belastungen berücksichtigt werden:**

Beiträge zur privaten Kranken-, Krankenzusatz-, Unfall-, Sterbegeld-, Rechtsschutz-, Berufsunfähigkeits-, oder Haftpflichtversicherungen, sowie Hausrat-, Einbruchdiebstahl-, Feuer-, Wasserschaden- und Glasbruchversicherungen, soweit sie einen im üblichen Rahmen liegenden Versicherungsschutz bewirken. Lebensversicherungsbeiträge sind nur dann absetzbar, wenn und soweit nicht erwartet werden kann, dass für das Alter eine zur Deckung des Lebensbedarfes ausreichende Sozialversicherungsrente oder ein sonstiges ausreichendes Einkommen vorhanden sein wird und auch hierfür kein ausreichendes Vermögen zur Verfügung steht (angemessene LV-Beiträge bei Selbständigen und Hartz IV-Empfängern sowie **Riesterrente** sind anrechenbar) - **Bitte immer Versicherungspolicen oder das letzte Schreiben der Versicherung über den Beitrag mit einreichen!**

Baudarlehenzinsen (Nachweise über die Zinsabrechnung der entsprechenden Bank für das abgelaufene Rechnungsjahr der monatlichen Zinsbelastung): Kosten der Unterkunft können maximal bis zur Höhe der Wohngeldobergrenze berücksichtigt werden (= angemessene Höhe – darüber hinausgehende Baudarlehenzinsen können daher nicht angerechnet werden).

Der Teilnahmebeitrag wird bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzung **bei Erstanträgen ab dem Monat der Antragstellung** gewährt. Falls Sie die Unterlagen noch nicht alle zur Hand haben, reichen Sie zur Wahrung der Frist bitte den Antrag vorab ein und vermerken Sie, welche Unterlagen Sie nachreichen werden.

Wir möchten daran erinnern, dass Sie den Elternbeitrag vorerst selbst an den Kindergarten überweisen. Sollte sich bei der Berechnung ergeben, dass die Beiträge durch das Landratsamt übernommen werden, so wird der Kindergarten die bereits bezahlten Beiträge an Sie zurück überweisen.

Bei der Vielzahl der eingehenden Anträge (pro Jahr ca. 400) wird die Bearbeitung einige Zeit in Anspruch nehmen, insbesondere, wenn der Antrag unvollständig abgegeben wurde.
Das Jugendamt bemüht sich nach besten Kräften, Ihren Antrag so bald wie möglich zu bearbeiten.

Bitte sehen Sie soweit wie möglich von Rückfragen zum Sachstand der Bearbeitung ab.

Bildungs- und Teilhabepaket

Seit dem 1. Januar 2011 haben Kinder aus Familien, die Leistungen nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld), Sozialhilfe, Kinderzuschlag oder Wohngeld erhalten einen Rechtsanspruch auf Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket.

Es beinhaltet unter anderem, dass für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, ein Zuschuss für die gemeinsame Mittagsverpflegung gewährt werden kann.

Antragsformulare können bei den jeweils zuständigen Stellen angefordert werden.

Bezieher von Arbeitslosengeld II und Sozialgeld wenden sich an das Jobcenter Dingolfing-Landau Aitrachstr. 7, 84130 Dingolfing, Tel. 08731/374783

Bezieher von Sozialhilfe, Wohngeld und Kinderzuschlag wenden sich an die Sozialhilfeverwaltung beim Landratsamt Dingolfing-Landau, Obere Stadt 1, 84130 Dingolfing, Tel. 08731/87454

Diese Leistungen sind vorrangig vor den Leistungen des Jugendamtes.